

Satzung der SPD-Region Mittelrhein

Präambel

Die Region Mittelrhein der SPD gibt sich aufgrund des § 9 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD und des § 14 der Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen folgende Satzung:

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

1. Die Region Mittelrhein der SPD umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Köln.
2. Sie führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Region Mittelrhein.
3. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 Aufgaben der Region Mittelrhein

Die SPD-Region Mittelrhein erfüllt die ihr gemäß § 14 der Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- die Unterstützung der politischen Arbeit der Unterbezirke/Kreisverbände und deren Zusammenarbeit
- die Organisation des regionalen Interessenausgleichs
- die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten zur politischen Bildung und Qualifizierung von Funktionär(inn)en und Mandatsträger(inn)en
- Pflege der Kontakte zu den SPD-Fraktionen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbands Rheinland sowie zu Vereinen, Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen in der Region
- Pflege der Kontakte zu den sozialdemokratischen/sozialistischen Parteien der Niederlande und Belgiens in der Euregio Maas-Rhein

§ 3 Organe der Region Mittelrhein

Organe der Region sind die Regionalkonferenz, der Regionalvorstand und der Regionalausschuss.

§ 4 Die Regionalkonferenz

1. Die Regionalkonferenz ist das höchste Organ der Region. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 80 von den Unterbezirken/Kreisverbänden der Region gewählten Delegierten; die Verteilung erfolgt nach den für das vorausgegangene Geschäftsjahr abgerechneten Mitgliedern
 - den Mitgliedern des Regionalvorstands

2. Mit beratender Stimme gehören der Regionalkonferenz an:
 - die Unterbezirks-/Kreisverbandsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Regionalebene
 - die SPD-Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die SPD-Oberbürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte, die Vorsitzenden der SPD-Fraktionen in den kreisfreien Städten und Kreisen, im Regionalrat und in der Landschaftsversammlung Rheinland
 - der/die Regionalgeschäftsführer/in, die Mitarbeiter/innen des Regionalbüros sowie die Geschäftsführer/innen der Unterbezirke/Kreisverbände in der Region Mittelrhein
 - die sozialdemokratischen Kabinettsmitglieder aus der Region Mittelrhein in Bund und Land sowie die Mitglieder der EU-Kommission aus der Region
 - die Mitglieder von Parteivorstand , Landesvorstand und Vorstand der SPE aus der Region
3. Die Regionalkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Regionalvorstands
 - Wahl der auf die Region entfallenden Mitglieder des Bundesparteirats
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Regionalvorstands und des Regionalausschusses
 - Beschlussfassung über regionale, grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen
 - Einsetzung einer Antragskommission für die Regionalkonferenz
 - Ausübung des Antragsrechts gegenüber Landesvorstand, Landesparteitag und Bundesparteitag
 - Aufstellung der regionalen Listenvorschläge für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen
 - Beschlussfassung über den regionalen Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Parteivorstands auf Bundesebene
 - Aufstellung des regionalen Vorschlags für die Reserveliste für die Wahlen zur Landschaftsversammlung Rheinland
 - Erstellung des Personalvorschlags zum Regionalrat
4. Zur Regionalkonferenz sind antragsberechtigt:
 - alle Unterbezirke, Kreisverbände, Stadtverbände und Ortsvereine sowie Zusammenschlüsse von Unterbezirken/Kreisverbänden der SPD in der Region Mittelrhein
 - der Regionalvorstand
 - der Regionalausschuss
 - die Arbeitsgemeinschaften auf Regionalebene
5. Anträge an die Regionalkonferenz müssen spätestens vier Wochen vor der Konferenz der Regionalgeschäftsstelle vorliegen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Konferenz allen Delegierten und beratenden Mitgliedern mit dem Votum der Antragskommission zuzusenden.

Anträge aus der Mitte der Regionalkonferenz (Initiativanträge) sind zulässig, wenn sie von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz aus mindestens drei Unterbezirken/Kreisverbänden durch Unterschrift unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6. Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
7. Die Regionalkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich sowie bei besonderem Bedarf. Eine ordentliche Regionalkonferenz wählt regelmäßig alle zwei Jahre die Mitglieder des Regionalvorstands. Sie ist vom Regionalvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Regionalkonferenz als beschlussfähig.
8.
 - a) Eine außerordentliche Regionalkonferenz ist durchzuführen auf Beschluss des Regionalvorstands, Beschluss des Regionalausschusses, Antrag eines Drittels der Unterbezirke/Kreisverbände der Region.
 - b) Die Außerordentliche Regionalkonferenz ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Konferenz in der Regionalgeschäftsstelle einzureichen und spätestens fünf Tage vor Beginn der Konferenz den Delegierten mit dem Votum der Antragskommission bekannt zu geben.
 - c) Im übrigen gelten die Regelungen für die Ordentliche Regionalkonferenz entsprechend.

§ 5 Der Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreter(inne)n
 - einer von der Regionalkonferenz vor der Wahl festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern (mindestens vier)
 - den Mitgliedern des Parteivorstands, des Landesvorstands, des Vorstandes der SPE aus der Region sowie dem/der Regionalgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
 - Ein Mitglied des Regionalvorstands ist mit der Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten des Regionalverbands zu beauftragen.
2. Der Regionalvorstand führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Region und ist zuständig für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Regionalkonferenz und des Regionalausschusses.

§ 6 Der Regionalausschuss

1. Der Regionalausschuss ist das höchste politische Organ der Region zwischen den Regionalkonferenzen. Er tagt mindestens vierteljährlich.
2. Der Regionalausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Regionalvorstands
 - den Vorsitzenden der Unterbezirke/Kreisverbände der Region. Die Vorsitzenden der Unterbezirke/Kreisverbände können sich durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen.

Den Mitgliedern des Regionalausschusses können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

3. Dem Regionalausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - der/die Regionalgeschäftsführer(in)
 - die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD aus der Region Mittelrhein
 - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Region
 - der/die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Regionalrat Köln
 - der/die für die Region Mittelrhein zuständige Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion im Landschaftsverband Rheinland

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

Entsprechend § 16, Abs. 1 der Satzung des SPD-Landesverbands NRW können im Bereich der Region Mittelrhein Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die Arbeitsgemeinschaften geben sich Richtlinien entsprechend Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ (beschlossen vom SPD-Parteivorstand am 28. Juni 2009 - in der jeweils aktualisierten Fassung und den entsprechenden Maßgaben der Satzung des SPD-Landesverbands NRW.

§ 8 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer ordentlichen Regionalkonferenz mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung können nur schriftlich und innerhalb der Antragsfrist gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 28.06.2002 in Kraft getreten und durch Beschluss der Regionalkonferenz am 15.01.2011 geändert worden.